

NCS

NATURAL COSMETICS STANDARD



DER NATURKOSMETIK-STANDARD

FÜR MENSCH, TIER UND UMWELT

Entwickelt von der GfaW Gesellschaft für angewandte Wirtschaftsethik in Zusammenarbeit
mit EcoControl GmbH und INCI-Experts GmbH

Version **5.3/2018 vom 24.09.2018**

www.natural-cosmetics.cc

Inhalt

Einleitung.....	3
Geltungsbereich des NCS	4
Sortimentsanforderungen.....	4
Allgemeine Kriterien.....	4
1. Definition der erlaubten Rohstoffgruppen	5
2. Rohstoffe und ihre Herstellverfahren	6
2.1 Naturstoffe	6
2.1.1 Pflanzliche Naturstoffe	6
2.1.2 Tierische Naturstoffe	7
2.1.3 Mineralische Naturstoffe	7
2.1.4 Duftstoffe	7
2.1.5 Wasser.....	8
2.2 modifizierte Rohstoffe	8
2.3 Naturidentische Rohstoffe	8
2.3.1 Naturidentische Konservierungsstoffe	8
2.4 Hilfs- und Extraktionsmittel	9
2.5 Aerosole.....	9
3. Nicht erlaubte Stoffe	10
4. Radioaktive Bestrahlung.....	10
5. Verpackungen.....	10
6. Bedingungen für die Auslobung	10
7. Lieferantenaustausch	12

EINLEITUNG

Der Natural-Cosmetics-Standard (NCS) regelt die Anforderungen an zertifizierte Naturkosmetik. Darunter werden hier kosmetische Produkte verstanden, deren Inhaltsstoffe naturbelassen sind bzw. aus natürlichen Ausgangsstoffen stammen. Bei erfolgreicher Zertifizierung der angemeldeten Produkte darf das NCS-Zeichen zu Marketingzwecken verwendet werden.

Der NCS regelt die Qualitäten der Inhaltsstoffe, nicht die Zusammensetzung der Produkte. Eine Zertifizierung der Produkte ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. So ist der Standard auch Herstellern zugänglich, die ohne Verbandszugehörigkeit eine einfache Zertifizierung der Inhaltsstoffe mit unterschiedlichen Anteilen an kbA-Rohstoffen wünschen. Auf diese Weise lassen sich sehr individuell Naturkosmetikprodukte gestalten und die Qualität der Inhaltsstoffe nach der allgemein gültigen Definition von Naturkosmetik sicherstellen. Das Verfahren ermöglicht somit einen einfachen Einstieg in die Herstellung von zertifizierter Naturkosmetik.

Der NCS regelt keine Anforderungen in Bezug auf Kosmetikverordnung, REACH, Abwasserverordnung oder sonstige Gesetze bzw. Verordnungen.

Der NCS setzt sich aus festen **Kriterien** und dem **Anhang** zusammen. Der Anhang besteht aus einer offenen Positivliste, die die Kriterien ergänzt und ggf. auf (kostenpflichtigen) Antrag erweitert werden kann.

Als Kennzeichnung von Produkten, die den Standard einhalten, ist das NCS-Siegel eine wertvolle Orientierungshilfe für Verbraucher. Nutzer des Zeichens dürfen zudem die Inhaltsstoffe mit kbA-Qualität aufführen. Ein NCS-zertifiziertes Produkt kann als „Biokosmetik“ ausgelobt werden, wenn mind. 95% der Inhaltsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs kbA-Qualität haben. In diesem Fall ist der prozentuale Anteil dieser Inhaltsstoffe anzugeben.

GELTUNGSBEREICH DES NCS

Der NCS bezieht sich auf alle kosmetischen Produkte, die für Menschen und Tiere bestimmt sind. Kosmetische Produkte sind in diesem Zusammenhang definiert als Stoffe oder Gemische, die mit Teilen des menschlichen oder tierischen Körpers, Zähnen oder Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung kommen und zwar zu dem ausschließlichen Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

SORTIMENTSANFORDERUNGEN

Werden neben einem Naturkosmetiksortiment auch andere, nicht richtlinienkonforme kosmetische Mittel vertrieben, muss sich das Naturkosmetiksortiment eindeutig durch entsprechende Aufmachung bzw. Bezeichnung von den nicht richtlinienkonformen Sortimenten unterscheiden. Aus dem Naturkosmetiksortiment können nur dann Produkte angemeldet werden, wenn die Produkte des Naturkosmetiksortiments zu mindestens 60% bezogen auf ihre Anzahl der Richtlinie entsprechen. Das bedeutet, dass bei der Prüfung unabhängig von der Zahl der aus dem Naturkosmetiksortiment angemeldeten Produkte für das Naturkosmetiksortiment die notwendigen Prüfunterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Bei einer Nutzung mehrerer Standards innerhalb einer Marke müssen mind. 60% der Produkte für den NCS angemeldet sein und das NCS-Label tragen.

ALLGEMEINE KRITERIEN

Es dürfen **nur** die in dem NCS-Standard benannten Rohstoffe und ihre Herstellverfahren verwendet werden, um NCS-zertifizierte Produkte herzustellen. Im Anhang findet sich eine Positivliste der zugelassenen modifizierten Rohstoffe und naturidentischen anorganischen Pigmente und Mineralien. Die Eigenschaften der zugelassenen Rohstoffe sind in den Kriterien beschrieben.

Tenside müssen über 60% biologisch abbaubar sein innerhalb von 28 Tagen gemäß OECD Test 310 (EN ISO 14593) und 311 (EN ISO 11734).

Tierversuche sind im Zusammenhang mit Herstellung und Vertrieb NCS-zertifizierter Produkte nicht gestattet.

In Bezug auf GMO-Freiheit gelten für das Endprodukt und die eingesetzten Rohstoffe die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 834/2007, bis 31.12.2008 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91).¹ Diese Anforderung betrifft auch Inhaltsstoffe, die nicht unter die Öko-Vo fallen würden, wie Stoffe aus dem non-food-Bereich und nicht ökologisch zertifiziertes Material.

1. DEFINITION DER ERLAUBTEN ROHSTOFFGRUPPEN

Die Inhaltsstoffe der Kosmetik gemäß des NCS werden in folgende Stoffgruppen eingeteilt:

- **Naturstoffe:** chemisch unveränderte Rohstoffe pflanzlichen, anorganisch-mineralischen oder tierischen Ursprungs sowie deren Gemische und Reaktionsprodukte untereinander.
- **modifizierte Rohstoffe:** Rohstoffe, die aus einem Naturstoff gemäß obiger Definition durch zugelassene chemische Reaktionen gewonnen wurden.
- **naturidentische anorganische Pigmente und Mineralien:** Stoffe, deren chemische Zusammensetzung identisch mit in der Natur vorkommenden Pigmenten und Mineralien ist
- **naturidentische Konservierungsstoffe:** Stoffe, deren chemische Zusammensetzung identisch mit in der Natur vorkommenden Stoffen ist und als Konservierung genutzt werden.
- **Hilfs- und Extraktionsmittel**
- **Aerosole:** Treibmittelgase

¹Die Stoffe sind weder aus noch durch **noch mit Hilfe von** gentechnisch veränderten Organismen hergestellt. Nachweise sind bei Pflanzen die PCR-Methode (der Schwellenwert einer zufälligen, technisch unvermeidbaren Beimischung liegt bei 0.9%) und bei den anderen Stoffen eine GVO-Freiheitserklärung des Herstellers.

2. ROHSTOFFE UND IHRE HERSTELLVERFAHREN

Zur Herstellung von NCS-zertifizierten Produkten dürfen folgende Rohstoffe und Verfahren eingesetzt werden:

2.1 NATURSTOFFE

Für die Gewinnung von Naturstoffen dürfen lediglich physikalische Verfahren unter Verwendung der unter Punkt 2.5 aufgeführten Extraktions- und Hilfsmittel eingesetzt werden. Darüber hinaus sind enzymatische und mikrobiologische Verfahren zulässig, soweit ausschließlich in der Natur vorkommende Enzyme oder Mikroorganismen verwendet werden. Tierische und pflanzliche Rohstoffe von bedrohten Arten dürfen nur von lebenden Tieren aus artgerechter Haltung stammen bzw. aus artgerechtem ökologischem Anbau. Kritische Stoffe im Sinne der Nachhaltigkeit, wie etwa Palmöl, sollen vermieden werden. Wenn Palmöl und Palmkernöl unvermeidbar sind, stammen sie zumindest aus RSPO-Anbau. Der Standardgeber empfiehlt eine Lieferantenabfrage relevanter Punkte auch in Bezug auf Nachhaltigkeit und Herkunft der Ausgangsstoffe.

2.1.1 PFLANZLICHE NATURSTOFFE

Pflanzliche und tierische Naturstoffe stammen bei folgenden Ausgangsstoffen aus zertifiziert ökologischem Ausgangsmaterial:²

Sonnenblumen, Oliven, Soja, Sheabutter, Kokos, Jojoba.

Alle weiteren Naturstoffe stammen sofern verfügbar vorzugsweise aus zertifiziertem ökologischem Ausgangsmaterial.

² Sofern der Ausgangsstoff auf Grund der geographischen Lage – Schwellenländer - von Ernteaussfällen oder politischen Bedingungen (Handelsboykott oder ähnliches) vorübergehend nicht verfügbar ist, wird diese Nichtverfügbarkeit durch dokumentierte Nachfrage bei mind. drei unterschiedlichen Händlern nachgewiesen.

Der Einsatz aller chemisch unveränderten pflanzlichen Naturstoffe (ätherische Öle, fette Öle, Extrakte usw.) ist grundsätzlich erlaubt. Pflanzen unterliegen nicht dem Zulassungsverfahren für die Positivliste und müssen nicht in der Positivliste aufgeführt werden. Zu beachten ist die KVO, insbesondere der Schutz der Gesundheit, so dass es in der Verantwortung jedes Herstellers liegt, nur unbedenkliche Rohstoffe einzusetzen.

Rohstoffe die durch Fermentation oder biotechnologische Verfahren gewonnen werden, wie sie ausschließlich auch in der Natur vorkommen, unterliegen ebenfalls nicht dem Zulassungsverfahren für die Positivliste und müssen nicht in der Positivliste aufgeführt werden.

2.1.2 TIERISCHE NATURSTOFFE

Naturstoffe, die von lebenden Tieren stammen, wie beispielsweise Milch oder Honig dürfen in NCS-zertifizierten Produkten Verwendung finden. Dagegen sind Naturstoffe von toten Wirbeltieren nicht gestattet. (z.B. Kollagen, Frischzellen, etc.)

2.1.3 MINERALISCHE NATURSTOFFE

Mineralische Naturstoffe sind grundsätzlich zugelassen, sofern sie durch physikalische Methoden gewonnen und nicht chemisch verändert wurden. Mineralische Salze wie beispielsweise Magnesiumsulfat oder Natriumchlorid dürfen in NCS-zertifizierten Produkten verwendet werden. Ausnahmen hiervon werden unter Punkt 3 „Nicht erlaubte Stoffe“ geregelt.

2.1.4 DUFTSTOFFE

Duftstoffe, die der ISO Norm 9235 entsprechen, sind für die Anwendung in NCS-zertifizierten Produkten zugelassen. Außerdem können biotechnologisch gewonnene Duftstoffe verwendet werden.

Duftstoffe werden nicht in der Positivliste geführt und müssen nicht registriert werden. Es genügt die Herstellerbestätigung der ISO 9235-Konformität.

2.1.5 WASSER

Wasser wird nur dann als Naturstoff eingestuft, wenn es direkt aus pflanzlichen Quellen stammt. In dem Fall kann es bei nachgewiesener kbA-Qualität des Ausgangsmaterials als solches ausgewiesen werden.

2.2 MODIFIZIERTE ROHSTOFFE

Modifizierte Rohstoffe dürfen aus Naturstoffen gemäß obiger Definition durch folgende chemische Reaktionen gewonnen werden: Hydrolyse (einschließlich Verseifung), Neutralisation, Kondensation unter Abspaltung von Wasser, Veresterung, Umesterung, Hydrierung, Hydrogenolyse, Dehydrierung, Glycosylierung, Phosphorylierung, Sulfatierung, Acylierung, Amidierung, Oxidation (mit Sauerstoff, Ozon oder Peroxiden) und Pyrolyse.

Der Einsatz von halogenorganischen Verbindungen zur Gewinnung von modifizierten Rohstoffen ist nicht gestattet.

2.3 NATURIDENTISCHE ROHSTOFFE

In NCS-zertifizierten Produkten können darüber hinaus die in der Positivliste aufgeführten naturidentischen Pigmente, Mineralien, Konservierungsstoffe und Vitamin verwendet werden.

2.3.1 NATURIDENTISCHE KONSERVIERUNGSMITTEL

Zum Zwecke der Produktsicherheit können erforderlichenfalls die folgenden naturidentischen Konservierungsmittel in NCS-zertifizierten Produkten verwendet werden:

- Benzoesäure, und ihre Salze und ihr Ethylester
- Salicylsäure und ihre Salze

- Sorbinsäure und ihre Salze
- Benzylalkohol
- Ameisensäure und ihr Natrium Salz
- Dehydracetsäure und ihre Salze*
- Propionsäure und ihre Salze*

Beim Einsatz dieser Konservierungsstoffe ist der Zusatz: "*konserviert mit ... [Name des Konservierungsstoffes]*" erforderlich.

* Soweit durch RL 76/768/EWG zugelassen, ausgenommen Ethanolamin-Salze

2.4 HILFS- UND EXTRAKTIONSMITTEL

Als Extraktionsmittel für Naturstoffe sind zugelassen: Wasser, pflanzlicher Alkohol, Kohlensäure, pflanzliche Fette und Öle, Glycerin pflanzlichen Ursprungs. Ferner dürfen enzymatische und mikrobiologische Verfahren Anwendung finden, die auch in der Natur vorkommen. Nicht richtlinienkonforme Extraktionsmittel sind nur dann erlaubt, wenn ein alternativer Extrakt nicht zur Verfügung steht und das Extraktionsmittel anschließend bis zu den Nachweisgrenzen der in § 5e KVO aufgeführten Analysemethoden reduziert wurde.

Vorkonservierung und technische Hilfsmittel müssen, soweit diese im Endprodukt verbleiben, der Richtlinie entsprechen (siehe Pkt. 2.4 naturidentische Konservierungsstoffe). Ausnahme bilden nur die Hilfsmittel, die eingesetzt und nach Stand der Technik so weit wie möglich wieder entfernt werden (Beispiel: Lösungsmittel).

Alle im Produkt enthaltenen Rohstoffe und Hilfsmittel, insbesondere Vorkonservierung und Lösungsmittel, müssen mit INCI-Namen gemeldet werden unabhängig davon, ob sie rechtlich nach § 1 KVO „Bestandteile“ darstellen. Für die Meldung der Rezepturzusammensetzung gilt nicht der Satz 2 §1 KVO.

2.5 AEROSOLE

Die Treibmittelgase sind Bestandteile des kosmetischen Mittels. In NCS-zertifizierten Produkten sind folgende Treibmittelgase erlaubt: CO₂, Stickstoff, Pressluft

3. NICHT ERLAUBTE STOFFE

Stoffe aus den folgenden Stoffgruppen dürfen nicht für NCS-zertifizierte Produkte verwendet werden:

- EDTA-Komplexbildner, Glutaraldehyd, Formaldehyd oder Formaldehydabspalter
- Halogenorganische Verbindungen
- Synthetische Fette, Öle, Wachse oder Silikone
- Aromatische Amine, Ethanolamine und -derivate
- synthetische Duftstoffe
- ethoxilierte Hilfs- und Rohstoffe
- Moschus-Verbindungen
- Phtalate
- PEG und PEG-Derivate

4. RADIOAKTIVE BESTRAHLUNG

Die Behandlung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen und der Endprodukte mit ionisierenden Strahlen ist nicht zulässig.

5. VERPACKUNGEN

Verpackungen der NCS-zertifizierten Produkte sind recyclingfähig. Unnötige Umverpackungen, die einem reinen Marketingzweck folgen, gibt es bei NCS-zertifizierten Produkten nicht. Das Design der Verpackung ermöglicht eine vollkommene Restentleerung.

6. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSLOBUNG

Die Produkte dürfen als „zertifizierte Naturkosmetik“ ausgelobt werden und das NCS-Siegel tragen.

Folgende weitere Auszeichnungen sind möglich:

1. Ein NCS-zertifiziertes Produkt darf als „Biokosmetik“ ausgelobt werden, wenn mind. 95% der Inhaltsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs aus kbA-Qualität stammen. In diesem Falle ist der prozentuale Anteil der kbA-Inhaltsstoffe bezogen auf die gesamten Inhaltsstoffe anzugeben. (z.B. 45% der Inhaltsstoffe stammen aus kbA.) Biokosmetik darf das Label mit dem Zusatz „organic-quality“ tragen.
2. Ein NCS-zertifiziertes Produkt darf als vegane Naturkosmetik ausgezeichnet werden, wenn kein Inhaltsstoff tierischen Ursprungs ist oder durch tierische Stoffe gewonnen wurde.

Auf der Verpackung werden die Inhaltsstoffe aller NCS-zertifizierten Produkte per INCI-Liste ausgewiesen.

Im Falle des Vorhandenseins von Inhaltsstoffen mit kbA-Qualität im zertifizierten Produkt dürfen diese wie folgt gekennzeichnet werden:

Angaben, die sich auf die Bio-Qualität der verwendeten Bestandteile beziehen, sind nur dann zulässig wenn sie so gekennzeichnet werden, dass sie im obligatorischen Index der Bestandteile unmissverständlich und präzise zuordenbar sind. Dabei bezieht sich die Aussage „Bio-Qualität“ auf das biologische Ausgangsmaterial gemäß dem Standard. Beispielhaft kann der Hinweis auf die Bio-Qualität mit „*“ als präzise Angabe herangezogen werden. Die Regelung gilt sowohl für den Wortlaut „bio“ als auch für alle synonym verwendeten Ausdrücke wie „öko“, „organic“ oder „kontrolliert biologischer Anbau“. Die gewählte Sprache der Angabe spielt keine Rolle.

Der Anteil der Bestandteile in Bio-Qualität ist prozentual zum Verhältnis aller Bestandteile im Endprodukt anzugeben. Die prozentualen Anteile werden in ganzen Zahlen angegeben, Bruchteile aufgerundet.

Eine zulässige Angabe des prozentualen Anteiles ist beispielhaft: 100% aller biofähigen Bestandteile in Bioqualität, Bioanteil im Produkt: 70%

Bei der Berechnung der prozentualen Anteile gemäß Punkt 5.2 ist Folgendes zu beachten:

Bestandteile in Bio-Qualität werden in ihrem vollen Gewichtsanteil erfasst,
z.B. Pflanzenteile, Pressöle, Presssäfte und ätherische Öle.

Pflanzenextrakte in Bio-Qualität können in ihrem vollen Gewichtsanteil erfasst werden, wenn das Extraktionsmittel im Endprodukt nicht mehr enthalten ist (z.B. CO₂ Extraktion) oder das verbleibende Extraktionsmittel Bio-Qualität aufweist. Angewendet wird folgende Formel:

$$X = P / (P + E) \times 100$$

X = Bioanteil im Extrakt

P = Masse des eingesetzten Pflanzenmaterials;

E = Masse des verwendeten Extraktionsmittels

Bei Konzentraten wird das Gewicht vor der Einengung nicht ermittelt. Auch wird das Wasser, das dem Konzentrat wieder zugesetzt wird, nicht berücksichtigt.

7. LIEFERANTENAUSTAUSCH

Austausch des Rohstofflieferanten ist ohne Änderungsmeldung möglich, wenn der entsprechende Rohstoff keiner Einschränkung unterliegt.

Unterliegt der Rohstoff Einschränkungen, muss die Einhaltung der Beschränkung bei der Prüfung nachgewiesen werden.

Der Standardgeber empfiehlt eine Lieferantenabfrage auch in Bezug auf Nachhaltigkeit und Menschenrechte. Auf Anfrage stellt der Standardgeber Vorlagen dafür zur Verfügung.